Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Bescheid vom 29.06.2020, Az.: 54.4/51-12/FairEnergie/Imm./8823.12-1/Zubau BHKW der FairEnergie GmbH, Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen unter Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung ihres Fernwärme-Heizkraftwerkes erteilt.

Das förmliche Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Absatz 2 BlmSchG antragsgemäß ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen durchgeführt.

1. Beste verfügbare Technik (BVT):

Nachfolgend wird gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 2 BlmSchG das für das Fernwärme-Heizkraftwerk maßgebliche BVT -Merkblatt öffentlich bekanntgemacht:

"Großfeuerungsanlagen" (Juli 2006).

Ergänzend wird auf Abschnitt 6.8 (Anhang B) des Bescheides verwiesen.

2. Genehmigungsbescheid:

Auf den nachfolgenden Seiten wird, ohne zeitliche Befristung, der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Absatz 8a Satz 1 Nummer 1 BlmSchG öffentlich bekanntgemacht.

Damit wird zugleich ein Teil der Bekanntmachungsverpflichtung nach § 10 Absatz 7 Satz 2, Absatz 8 Satz 2 BlmSchG bewirkt: öffentliche Bekanntmachung des verfügenden Teils (Bescheid-Abschnitt 1.1 – 1.3) und der Rechtsbehelfsbelehrung (Bescheid-Abschnitt 4) im Internet.

Regierungspräsidium Tübingen, den 27.07.2020 Abteilung 5 – Umwelt, Referat 51 – Recht und Verwaltung

Genehmigungsbescheid







Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Postzustellungsurkunde

FairEnergie GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen Tübingen 29.06.2020

Name (Nicht veröffentlicht)

(Nicht veröffentlicht)

Durchwahl (Nicht veröffentlicht)

(Nicht veröffentlicht)

Aktenzeichen 54.4/51-12/FairEnergie/Imm./

8823.12-1/Zubau BHKW (Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

(Nicht veröffentlicht)

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag: (Nicht veröffentlicht) EUR

Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Fernwärme-Heizkraftwerkes in der Hauffstraße 91 - 95, Flst.-Nr. 770/1, Gemarkung Reutlingen-Betzingen

Anlagen

- 2 Ordner Unterlagen (Einzelaufstellung siehe Abschnitt 5 bzw. Anhang A)
- 1 "Merkblatt zur Staubminderung in der Stadt Reutlingen"
- 1 Vordruck "Antrag auf Rohbauabnahme"
- 1 Vordruck "Rohbauabnahme Schornsteine"
- 1 Vordruck "Antrag auf Schlussabnahme"
- 1 Vordruck "Schlussabnahme der Schornsteine"



1	SA	ACHENTSCH	EIDUNG	4
	1.1	IMMISSIONS	SCHUTZRECHTLICHE ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG	4
	1.		ingeschlossene Gestattungen	
			iebliche Einschränkungen	
		1.1.2.1	Betriebszeiten	
		1.1.2.2	Katalysatoren	
		1.1.2.3	Luftschadstoffe (Grenzwerte)	
	1.2	Erlöschen	und Aufhebung einer bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	6
	1.3	Erlöschen	der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung	7
	1.4	Wasserrec	HTLICHE ERLAUBNIS	7
	1.5	GEBÜHRENE	NTSCHEIDUNG	8
2	N	EBENBESTI	MMUNGEN	8
			s-/Anzeige-/Vorlagepflichten	
	2.1		5-/ ANZEIGE-/ VOKLAGEPFLICHTEN	
	2.2		7EN	
	2.3			
	2.4		SSFUßBODENHÖHE	
	2.5		UNG	
	2.6		/ON ABWASSER AUS DER NEUTRALISATIONSANLAGE	
	2.7		BERWACHUNG	
	2.8		ITEN	
	2.9		LEGE	
	2.10	GRUNDV	/ASSERBENUTZUNG	11
3	ВІ	EGRÜNDUN	G	12
	3.1	SACUVEBLIA	.Т	12
	-		ehende Anlage	
			erungsvorhaben	
	3.2		WÜRDIGUNG	
			issionsschutzrechtliche Sachentscheidung	
	Э.	3.2.1.1	Einstufung der Anlage	
		3.2.1.1	Wesentliche Anlagenänderung	
		3.2.1.3	Genehmigung	
		3.2.1.4	Treibhausgas-Emissionshandelsrecht	
		3.2.1.5	Baurecht	
		3.2.1.6	Abwasser (Entwässerung)	19
	3.	2.2 Erlös	chen und Aufhebung erteilter Genehmigungen	19
	3.	2.3 Was	serrechtliche Entscheidung	19
	3.	2.4 Gelti	ungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung	20
	3.	2.5 Gene	ehmigungsverfahren	21
		3.2.5.1	Zuständigkeit	21
		3.2.5.2	Verfahrensregime	
		3.2.5.3	Vorprüfung nach dem UVPG	
		3.2.5.4	Anhörung der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange	
		3.2.5.4.1		
		3.2.5.4.2	00-	
	2	3.2.5.4.3		
			Ührenentscheidung.	
		3.2.6.1 3.2.6.2	Grundlagen der Erhebung Fehler! Textmarke nic Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (zu Abschnitt 1.1)	
			Gebunt für die immissionsschutzrechtliche Anderungsgenenmigung (zu Abschnitt 1.1) nicht definiert.	renier
		3.2.6.2.1		.1) Fehler
			ke nicht definiert.	
		3.2.6.2.2		Fehler!
		Textmar	ke nicht definiert.	

		3.2.6.2.3		t 1.1.1)Fehler!
		Textmark	ke nicht definiert.	
		3.2.6.2.4	Gebühren für die miteingeschlossene wasserrechtliche Genehmigung (zu Abschn	tt 1.1.1) Fehler!
		Textmark	ke nicht definiert.	
		3.2.6.3	Gebühr für die Aufhebung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (zu Abso	hnitt 1.2) Fehler!
		Textmarke n	nicht definiert.	
		3.2.6.4	Gebühr für die wasserrechtliche Erlaubnis (zu Abschnitt 1.4) Fehler! Textmark	e nicht definiert.
4	R	ECHTSBEHEL	FSBELEHRUNG	25
5	Δ	NHANG A – I	MAßGEBENDE UNTERLAGEN	26
•		INITANO A	MAJGEDENDE ON ENERGEN	20
6	Α	NHANG B – I	HINWEISE	30
	6.1	Zahlungshin	NWEISE	30
	6.2	Konzentrat	TIONSWIRKUNG	30
	6.3			
	6		reigabe	
			iusführung	
	-		ässerung	
	6.4		IZUNGEN	
	6.5			
	6.6		/ REGENERATIVE ENERGIE	
	6.7		as-Emissionshandelsrecht	
	6.8		BBARE TECHNIK (BVT-MERKBLATT / SCHLUSSFOLGERUNGEN)	
	0.0	DEST VENTUG	BUANC FECTIVITY (DV F WIENKDEMTT / SCHEOSSI OLOLINOMOLIN)	
7	Α	NHANG C – Z	ZITIERTE REGELWERKE	33

1 Sachentscheidung

1.1 Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Genehmigungsbehörde – erteilt der FairEnergie GmbH, Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen – im Folgenden Antragsteller – unter den in den Abschnitten 2.1 – 2.9 aufgeführten Nebenbestimmungen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung

des bestehenden Fernwärme-Heizkraftwerks am Standort 72762 Reutlingen, Hauffstraße 91 - 95, Flst. 770/1, Gemarkung Reutlingen-Betzingen, durch den Zubau dreier Verbrennungsmotoranlagen.

Die Änderungsgenehmigung umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb bzw. die bauliche Nutzung

- von zwei neuen erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerk-Modulen (BHKW-Modul 6 und 7) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von jeweils 2,4 Megawatt (MW);
- einer als Netzersatzanlage dienende Verbrennungsmotoranlage (eingesetzter Brennstoff: Heizöl EL) mit einer FWL von 2,5 MW;
- eines neuen zweigeschossigen Gebäudes zur Aufnahme der neuen BHKW-Module 6 und 7 sowie der neuen Netzersatzanlage;
- eines dreizügigen 28 m hohen Stahlschornsteins zur Ableitung der Abgase der beiden neuen BHKW-Module 6 und 7 sowie der Netzersatzanlage;
- eines neuen Pufferspeichers mit 67 m³ Fassungsvermögen (Pufferspeicher 6) im Wege der Erweiterung der bestehenden Pufferspeicher-Anlage westlich des bestehenden BHKW-Gebäudes;
- zweier doppelwandiger Frischöl-Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils 1.600 Liter;
- zweier doppelwandiger Altöl-Stahltanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils
 1.000 Liter;
- eines Harnstofftanks mit einem Fassungsvermögen von 4.000 Liter;
- einer 5 m x 4 m großen Abtankfläche für Harnstoff im südwestlichen Außenbereich des neuen Bauwerks.

Die genehmigte FWL des Fernwärme-Heizkraftwerks am Standort Hauffstraße 91 - 95 erhöht sich nach Umsetzung des Vorhabens geringfügig um 0,3 MW von 75,4 MW

auf 75,7 MW. Davon entfallen 42,8 MW auf die bestehende Spitzenlast-Kesselanlage (Kessel 1 - 4), 30,4 MW auf die BHKW-Anlage (bestehende BHKW-Module 1 - 5 und neue BHKW-Module 6 - 7) und 2,5 MW auf die neue Netzersatzanlage.

Die im Abschnitt 5 (Anhang A) aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Inanspruchnahme der Genehmigung (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung) zu beachten.

1.1.1 Miteingeschlossene Gestattungen

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung schließt folgende Gestattungen mit ein

- a) die Genehmigung zum Emittieren von Treibhausgasen;
- b) die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung und Nutzung der in Abschnitt 1.1 genannten Bauwerke (nicht miteingeschlossen ist der vollzugsrechtliche Baufreigabeschein; siehe Hinweise in Abschnitt 6.3.1);
- c) die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ("Neutralisationsanlage") bestehend aus Kondensatvorlagebehälter und Neutralisationsbox.

Ferner sind miteingeschlossen

- d) folgende bauplanungsrechtliche Befreiung:
 Das Vorhaben darf mit einem Flachdach ausgeführt werden.
- e) folgende bauordnungsrechtliche Abweichung:
 Die Abstandsfläche BHKW-Gebäude und Kamin darf sich nach Westen mit der Abstandsfläche der Parkplatzüberdachung überdecken.

1.1.2 Betriebliche Einschränkungen

1.1.2.1 Betriebszeiten

Die Kessel 1 - 3 (Spitzenlast-Kesselanlage) dürfen insgesamt bis zu 3.000 Stunden pro Jahr und der Kessel 4 bis zu 6.000 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Die Netzersatzanlage darf bis zu 300 Stunden pro Jahr betrieben werden.

1.1.2.2 Katalysatoren

Die BHKW-Module 6 und 7 dürfen hinsichtlich der Abgasreinigung nur mit Oxidationskatalysator und SCR betrieben werden.

1.1.2.3 Luftschadstoffe (Grenzwerte)

Im Abgas der erdgasbetriebenen BHKW-Module 6 und 7 sowie der mit Heizöl EL betriebenen Netzersatzanlage sind folgende Emissionsgrenzwerte, bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) von 5 Prozent im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), einzuhalten:

	BHKW 6 und 7 (Brennstoff Erdgas)	Netzersatzanlage (Brennstoff Heizöl EL)
Gesamtstaub		50 mg/m³
Kohlenmonoxid (CO)	0,25 g/m³	
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO ₂)	0,1 g/m³	
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO ₂)	10 mg/m³ *)	
Formaldehyd (HCHO)	20 mg/m³	20 mg/m³
Ammoniak (NH ₃)	30 mg/m³	
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	1,3 g/m³ **)	

^{*)} Unter den Voraussetzungen des Abschnittes 2.7 Buchst. b sind entsprechende Emissionsmessungen entbehrlich.

1.2 Erlöschen und Aufhebung einer bereits erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Es wird festgestellt, dass der Antragsteller auf die mit Bescheid vom 09.09.2008, Az.: 54.4/FairEnergie/Imm./8823.12-1/Erw. + Ern. BHKW unter Ziffer 1.1.1, vierter Spie-

^{**)} Ab dem 1. Januar 2025.

gelstrich, erteilte und noch nicht in Anspruch genommene Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines BHKW-Moduls mit einer FWL von 6,965 MW verzichtet (vgl. Anschreiben vom 13.03.2020 – aufgeführt unter .1 in Abschnitt 5); die vorgenannte Genehmigung ist damit erloschen und wird mit Bekanntgabe dieses Bescheides aufgehoben.

1.3 Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung

Die in Abschnitt 1.1 erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt hinsichtlich des BHKW-Moduls 6, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheids mit dem Regelbetrieb des Moduls 6 begonnen wird.

Die in Abschnitt 1.1 erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt hinsichtlich des BHKW-Moduls 7, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheids mit dem Regelbetrieb des Moduls 7 begonnen wird.

Die in Abschnitt 1.1 erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt hinsichtlich der Netzersatzanlage, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheids mit dem Regelbetrieb der Netzersatzanlage begonnen wird.

1.4 Wasserrechtliche Erlaubnis

Das Regierungspräsidium Tübingen – im Folgenden Erlaubnisbehörde – erteilt der FairEnergie GmbH, Hauffstraße 89, 72762 Reutlingen – im Folgenden Antragsteller – im Zusammenhang mit der Erstellung der im Abschnitt 1.1 genannten Bauwerke unter den im Abschnitt 2.10 aufgeführten Nebenbestimmungen die widerrufliche

wasserrechtliche Erlaubnis

- für eine offene Bauwasserhaltung bis auf ein Niveau von 353,80 m NHN im Bereich Baugrubensohle Nord und 354,60 m NHN im Bereich Baugrubensohle Süd für die Dauer der Erstellung der Tragschichten unter Zwischenschaltung eines Absetzbeckens und unter Einleitung des abgepumpten Wassers mit max. 0,5 l/s in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation;
- für die dauerhafte Einbindung der Streifenfundamente und der Bodenplatte in das Grundwasser.

Die wasserrechtliche Erlaubnis schließt die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung zur temporären Errichtung und zum temporären Betrieb der Abwasserbeseitigungs-/behandlungsanlage (Pumpensumpf, Pumpe, Absetzbecken und Ableitung) mit ein.

Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis erlischt hinsichtlich der einzelnen Gewässerbenutzungen jeweils nach Wegfall des sachlichen Grundes. Sie kann nachträglich mit zusätzlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

Die im Abschnitt 5 (Anhang A) aufgeführten Unterlagen sind maßgebender Bestandteil dieser Entscheidung und bei der Inanspruchnahme der Erlaubnis (plan- und beschreibungsgemäße Gewässerbenutzungen) zu beachten; insbesondere die im Abschnitt 5 unter .63 und .64 aufgeführten Unterlagen.

1.5 Gebührenentscheidung

(Nicht veröffentlicht – weiter Seite 9)

2 Nebenbestimmungen

2.1 Mitteilungs-/Anzeige-/Vorlagepflichten

- a) Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Reutlingen – Bürgerbüro Bauen) so früh wie möglich schriftlich anzuzeigen.
- b) Das Datum der jeweiligen Inbetriebnahme der o. g. Anlagen ist der Genehmigungsbehörde innerhalb 1 Woche nach Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Inbetriebnahme im Sinne dieses Bescheids ist die Aufnahme des Regelbetriebs nach Beendigung des Probebetriebs. Über Beginn und voraussichtliche Dauer des jeweiligen Probebetriebs ist die Genehmigungsbehörde innerhalb von 1 Woche nach Aufnahme des Probebetriebs zu informieren.
- c) Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BlmSchG vorzulegen.

2.2 Bauabnahmen

Der Rohbau des BHKW-Gebäudes und das endgültig fertiggestellte BHKW-Gebäude bedürfen jeweils einer Abnahme i. S. d. § 67 Abs. 1 LBO. Der unteren Baurechtsbehörde (Stadt Reutlingen – Bürgerbüro Bauen) ist jeweils so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

Der Rohbau des Schornsteins und der endgültig fertiggestellte Schornstein bedürfen jeweils einer Abnahme i. S. d. § 67 Abs. 1 LBO. Dem Bezirksschornsteinfegermeister ist jeweils so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind.

2.3 Brandschutz

Zur Schlussabnahme ist eine von einem in der Architektenkammer Baden-Württemberg in der "Fachliste Brandschutz" aufgeführter Sachverständiger unterschriebe Bescheinigung vorzulegen, die bestätigt, dass die errichteten Bauwerke den Anforderungen der brandschutztechnischen Stellungnahme entsprechen.

2.4 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (Rohfußboden) des Gebäudes ist von einem Vermessungsingenieur an Ort und Stelle auf 357,80 m über NN festzulegen.

2.5 Entwässerung

Jeder Kanalanschluss, der an das öffentliche Netz anschließt, ist der Stadt Reutlingen – Stadtentwässerung (SER) – anzuzeigen und vor dem Wiederverfüllen abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist rechtzeitig anzumelden: ser@reutlingen.de / 07121 303-2943 oder 07121 303-2576. Die Einbaustelle muss sauber und begehbar sein. Ein sicherer und allseitiger Verbau ist sicherzustellen. Die Mindestgrabenbreiten gemäß DIN EN 1610 sind einzuhalten (sie betragen zum Beispiel im verbauten Graben bei einem Kanaldurchmesser von 300 mm mindestens 1,30 m).

Die Entwässerung des anzuschließenden Grundstücks einschließlich aller Bauwerke ist nach Norm DIN 1986 bzw. DIN EN 12056 zu planen, auszuführen und zu unterhalten.

2.6 Ableitung von Abwasser aus der Neutralisationsanlage

Der pH-Wert des aus der Neutralisationsanlage abfließenden Kondenswassers darf den pH-Wert von 6,5 nicht unter und den pH-Wert von 9,5 nicht überschreiten. Die Temperatur darf 35° C nicht überschreiten.

2.7 Emissionsüberwachung

- a) Die Einhaltung der in Abschnitt 1.1.2.3 genannten Emissionsbegrenzungen im Abgas der neuen BHKW-Module 6 und 7 ist nach erfolgter wesentlicher Änderung und nach Erreichen des ungestörten Betriebs (Regelbetrieb), frühestens jedoch nach 3-monatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach erfolgter Änderung und anschließend wiederkehrend jährlich durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.
- b) Emissionsmessungen für Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (SO₂) sind nicht erforderlich, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Wechsel des Erdgasanbieters oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DGVW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht.
- c) Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂) im Abgas der neuen BHKW-Module 6 und 7 sind mit geeigneten qualitativen Messeinrichtungen (wie beispielsweise NOx-Sensoren)

- als Tagesmittelwert zu überwachen. Die Überwachungsmethodik ist vor Inbetriebnahme im Einvernehmen mit der Genehmigungsbehörde festzulegen.
- d) Die Einhaltung der in Abschnitt 1.1.2.3 genannten Emissionsbegrenzungen im Abgas der Netzersatzanlage ist nach erfolgter wesentlicher Änderung und nach Erreichen des ungestörten Betriebs (Regelbetrieb), spätestens 6 Monate nach erfolgter Änderung und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer nach § 26 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

2.8 Bodenarbeiten

- a) Zu Beginn der Aushubarbeiten im Baufeld ist mittels Baggerschürfe eine in-situ Beprobung durchzuführen. Das Ergebnis ist umgehend schriftlich der Genehmigungsbehörde zu übermitteln.
- b) Untergrundarbeiten sind durch ein in der Altlastenbearbeitung erfahrenes Ingenieurbüro zu überwachen. Bei bisher nicht dokumentierten Auffälligkeiten des Untergrundes (z. B. Ölspuren, Verfärbungen, auffälliger Geruch) ist umgehend das Landratsamt Reutlingen -Umweltschutzamt- zu informieren.

2.9 Denkmalpflege

Werden bei den Grab- und Aushubarbeiten archäologisch interessante Bodenfunde angeschnitten, ist unverzüglich das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 8, Referat 84.2: Archäologische Denkmalpflege / Operative Archäologie – (abteilung8@rps.bwl.de; 0711 / 904-45146) zu verständigen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen und dürfen vor Freigabe durch das Landesamt nicht weitergeführt werden.

2.10 Grundwasserbenutzung

- a) Der Beginn der Bauwasserhaltung und das voraussichtliche Ende sind der Erlaubnisbehörde 2 Wochen zuvor mitzuteilen (abteilung5@rpt.bwl.de).
- b) Die abgepumpte Wassermenge ist kontinuierlich zu erfassen und zu dokumentieren.
- c) Die Arbeiten sind so sorgsam und fachkundig auszuführen (Personal, Vorgehen / Verfahren, Gerätschaften), dass eine nachteilige Beeinträchtigung des Grundwassers nicht erfolgt.

- d) Es dürfen nur Baustoffe verwendet werden, bei denen keine Gefahr besteht, dass durch Auslaugung, Auswaschung oder Alterung wassergefährdende Stoffe in den Untergrund abgegeben werden.
- e) Für die Verfüllung von Arbeitsräumen, die Herstellung von Sauberkeits-, Dränoder in das Grundwasser reichende Tragschichten u. ä. darf ausschließlich unbelastetes Material (Z0 gem. VwV Boden) verwendet werden.
- f) Es ist dafür zu sorgen (z. B. mittels Dränschichten), dass das Grundwasser das in das Grundwasser einbindende Bauwerk um- und unterströmen kann.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

3.1.1 Bestehende Anlage

Der Antragsteller betreibt in Reutlingen am Standort Hauffstraße 91 - 95 ein Fernwärme-Heizkraftwerk mit einer genehmigten FWL (vor Änderung) von 75,4 MW wovon 68,4 MW tatsächlich realisiert sind. Die bestehende Anlage umfasst

- eine bestehende, 5 Module umfassende erdgasbetriebene BHKW-Verbrennungsmotorenanlage im bestehenden BHKW-Gebäude mit einer genehmigten FWL von 25,6 MW (5 x 5,12 MW) sowie
- eine aus 4 Heißwasserkesseln bestehende Spitzenlast-Kesselanlage mit einer genehmigten FWL von 42,8 MW (3 x 10,6 MW + 1 x 11 MW) im bestehenden Kesselhaus.

Hinzu kommt eine genehmigte, bislang jedoch nicht errichtete erdgasbetriebene BHKW-Verbrennungsmotoranlage in einem geplanten, aber ebenfalls noch nicht errichteten Gebäude (1 x 6,965 MW FWL).

3.1.2 Änderungsvorhaben

Der Antragsteller plant die Änderung des Fernwärme-Heizkraftwerks durch Zubau

- zweier erdgasbetriebener BHKW-Module (2 Verbrennungsmotoranlagen mit jeweils 2,4 MW FWL) und
- einer als Netzersatzanlage dienenden, mit Heizöl EL betriebenen Verbrennungsmotoranlage mit einer FWL von 2,5 MW

in der in Abschnitt 1.1 beschriebenen Weise. Gleichzeitig verzichtet er auf die Errichtung und den Betrieb des zugelassenen, bislang jedoch nicht errichteten BHKW-Mo-

duls mit einer FWL von 6,965 MW. Darüber hinaus plant er, die Betriebszeit der bestehenden Spitzenlast-Kesselanlage auf 3.000 Stunden pro Jahr (Kessel 1 – 3) bzw. 6.000 Stunden pro Jahr (Kessel 4) zu begrenzen.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Immissionsschutzrechtliche Sachentscheidung

3.2.1.1 Einstufung der Anlage

Mit einer Gesamt-FWL von mehr als 50 MW stellt das Fernwärme-Heizkraftwerk eine Anlage nach Nr. 1.1 Anhang 1 der 4. BlmSchV dar. Die Anlagenart ist in Anhang 1 der 4. BlmSchV mit einem "E" gekennzeichnet. Gemäß § 3 Abs. 8 BlmSchG handelt es sich demnach um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie. Trotz einer Gesamt-FWL von mehr als 50 MW unterfällt das Heizkraftwerk jedoch nicht der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BlmSchV), da sämtliche (Einzel-)Feuerungsanlagen eine FWL von weniger als 15 MW aufweisen und somit das Aggregationskriterium des § 3 Abs. 3 der 13. Blm-SchV nicht erfüllen. Die Grenzwerte der 13. BlmSchV sind damit nicht anzuwenden. Die Feuerungs- und Verbrennungsmotoranlagen des Fernwärme-Heizkraftwerks unterfallen vielmehr der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BlmSchV).

Das Betriebsgelände des Fernwärme-Heizkraftwerks ist ferner Teil eines Betriebsbereichs der unteren Klasse i. S. des § 2 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) i. V. m. § 3 Abs. 5a BlmSchG. Grund hierfür ist die vorhandene Menge an Erdgas, insbesondere in einer Erdgas-Speicheranlage (Erdgaskugel) auf dem Betriebsgelände.

3.2.1.2 Wesentliche Anlagenänderung

Der Betrieb von Verbrennungsmotorenanlagen verursacht insbesondere durch die anlagenbezogenen Luftschadstoff- und Lärmemissionen nachteilige Auswirkungen die, bei einer zusätzlichen FWL von insgesamt 7,2 MW, insbesondere auch in Abhängigkeit der Abgasreinigung, der Betriebszeiten, der Brennstoffe und Betriebsmittel sowie der Gebäude- und Anlagentechnik für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Blm-SchG erheblich sein können. Das Vorhaben bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 1 BlmSchG.

3.2.1.3 Genehmigung

Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 und 2 BImSchG liegen, unter Einhaltung der erforderlichen aber auch ausreichenden, in Abschnitt 2.1 – 2.9 aufgeführten und auf der Grundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG mitgegebenen Nebenbestimmungen (Auflagen), vollumfänglich vor. Die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 1 BImSchG war daher antragsgemäß zu erteilen. Die Genehmigung erstreckt sich kraft Gesetztes (§ 13 BImSchG) auch auf erforderliche anlagenbezogene baurechtliche / emissionsrechtliche / wasserrechtliche Genehmigungen (§ 49 LBO / § 4 Abs. 5 S. 1 u. 2 TEHG / § 48 Abs. 1 S. 1 WG); aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit sind diese in Abschnitt 1.1.1 ausdrücklich aufgeführt.

Die bauplanungsrechtliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von § 11 Abs. 1 Ortsbausatzung und die baurechtliche Abweichung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO i. V. m. § 56 LBO werden ebenfalls von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst und analog § 58 Abs. 1 S .3 LBO ausdrücklich mitausgesprochen.

Nicht von der Konzentrationswirkung erfasst werden wasserrechtliche Erlaubnisse; über die mit dem Vorhaben einhergehenden Gewässerbenutzungen wird daher eigenständig entschieden (siehe Abschnitte 1.4 und 3.2.2).

Zu den wesentlichen Zulassungsvoraussetzungen bzw. Prüfkriterien im Einzelnen:

Gemäß § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die sich aus § 5 und der nach § 7 dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

§ 5 BlmSchG setzt voraus, dass

- einerseits schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- 2. andererseits Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik (§ 3 Abs. 6 BlmSchG) entsprechenden Maßnahmen.

Der Antragsteller weist nach, dass die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG genannten Betreiberpflichten eingehalten werden. Im Einzelnen:

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen:

<u>Luftschadstoffe</u>:

Die Anlage emittiert in ein Gebiet, für das ein Luftreinhalteplan erstellt wurde. Für den Betrieb des Fernwärme-Heizkraftwerks ist in diesem Zusammenhang der Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) von Bedeutung. Mittels Immissionsprognose wurde nachgewiesen, dass die von der Gesamtanlage (Bestand und neue Anlagenteile BHKW 6 und 7 sowie Netzersatzanlage) ausgehende Zusatzbelastung an NO₂ i. S. der Nr. 4.2.2 TA Luft keinen relevanten Beitrag zur Gesamtbelastung liefert. Die Zusatzbelastung liegt deutlich unter 3,0 v. H. des Immissions-Jahreswertes für NO2. Da jedoch aufgrund der - im Wesentlichen verkehrsbedingten -Vorbelastung im Gebiet des Luftreinhalteplans Reutlingen eine Überschreitung des NO2-Immissionswertes nicht ausgeschlossen werden kann, waren gemäß Nr. 4.2.2 TA Luft weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung zu treffen. Der Antragsteller wird deshalb die neuen BHKW-Module von Beginn an mit SCR-Katalysatoren ausrüsten und so den nach der hier einschlägigen 44. BlmSchV eigentlich erst ab dem 01.01.2025 zu fordernden, deutlich abgesenkten NO₂-Emissionsgrenzwert von 100 mg/m³ bereits ab Inbetriebnahme der neuen BHKW-Module einhalten. Darüber hinaus wird der Antragsteller die jährliche Betriebszeit der bestehenden Spitzenlast-Kesselanlage wie unter Abschnitt 1.1.2.1 ausgeführt verbindlich beschränken.

Die Zusatzbelastungen mit anderen Luftschadstoffen, insbesondere mit dem für die Luftreinhalteplanung bedeutsamen Feinstaub (PM-10) liegen weit unterhalb der Irrelevanzschwellen.

Lärm:

Mittels Lärm-Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen sichergestellt ist.

Anlagensicherheit:

Auswirkungen der neuen BHKW-Module 6 und 7 und der Netzersatzanlage auf die auf dem Betriebsgelände befindliche Erdgaskugel sind auch im Havariefall (Brand, Explosion) nicht zu erwarten.

Eingriff in Natur, Landschaft und Boden:

Das Änderungsvorhaben kommt innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes, zwischen der bestehenden Kantine und versiegelten Pkw-Stellplätzen zur Ausführung. Das Betriebsgelände befindet sich in einem als Industriegebiet ausgewiesenen Bereich.

Die Errichtung der neuen Bauwerke erfordern den Rückbau bestehender offener und überdachter Stellplätze; insbesondere den Rückbau der bestehenden Asphaltdeckschicht. Die Analyse einer Asphaltmischprobe ergab keine Überschreitungen der PAK- und Phenol-Grenzwerte (Asphalt der Zuordnungsklasse Z 1.1). Das neue Bauwerk wird nicht unterkellert und gründet auf Streifenfundamenten. Bei ordnungsgemäßer Errichtung der Bauwerke unter Einhaltung der Auflage (siehe Abschnitt 2.8) sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Altlasten:

Das Vorhaben tangiert den im Altlastenkataster eingetragenen Altstandort "AS Gaswerk Hauffstraße" (Objekt Nr. Nr. 00037). Die Bearbeitung der Altlasten erfolgt abgestimmt zwischen Antragsteller und Landratsamt Reutlingen. Um nachteilige Auswirkungen auszuschließen ist die Genehmigung mit einer entsprechenden Auflage verbunden (siehe Abschnitt 2.8).

Einwirkung in Schutzgebiete:

Das Betriebsgelände grenzt nicht unmittelbar an ein Schutzgebiet an; das nächstgelegene Schutzgebiet folgt in einer Entfernung von 320 m (FFH-Mähwiese). Im näheren Umfeld der Anlage (320 m bis 1.000 m) befinden sich zahlreiche Schutzgebiete (v. a. Naturdenkmale, FFH-Mähwiesen, Biotope, FFH-Gebiet). Als relevante vorhabenbedingte Einwirkungen auf diese Schutzgebiete verbleiben lediglich, wie schon bisher, die Luftschadstoffe Formaldehyd und Stickstoffdioxid. Nach Durchführung der Anlagen-Änderung wird hinsichtlich beider Luftschadstoffe eine reduzierte Gesamt-Immissions-Zusatzbelastung erwartet; die bisher zulässigen Immissionen können somit weiter reduziert werden. Zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu besorgen.

Denkmalschutz

Das sich auf dem Betriebsgelände befindliche, aus eine Gruppe von sieben Backsteinbauten bestehende Kulturdenkmal ("Ehemalige Gaswerke Reutlingen …") befindet sich nördlich des Baufeldes in so ausreichendem Abstand, dass sich weder die bauliche Errichtung noch die Kubatur nachteilig auf diese Bauwerke auswirken.

Das südliche Baufeld grenzt unmittelbar an ein archäologisches Kulturdenkmal ("vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren") an. Bei Einhaltung der Auflage (siehe Abschnitt 2.9) sind zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen.

<u>Abwasser</u>

Als Produktionsabwasser fallen einzig zwangsläufig und zulässigerweise Kondensate an. Diese werden vor Ableitung in die öffentliche Kanalisation einer Neutralisationsanlage zugeführt. Bei ordnungsgemäßem Betrieb das Neutralisationsanlage (Betreiberpflicht) unter Einhaltung der Auflagen sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Abfälle:

Beim Betrieb der Anlage fallen zwangsläufig und zulässigerweise Abfälle an, insbesondere verbrauchtes Neutralisationsgranulat sowie Altöl. Bei ordnungsgemäßer Handhabung (Betreiberpflicht) sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Wassergefährdende Stoffe:

Beim Betrieb der Anlage werden zwangsläufig und zulässigerweise wassergefährdende Stoffe umgeschlagen und eingesetzt, insbesondere Frisch-, Alt- und Schmieröle, evtl. Wasser-Glykol-Gemische, Batteriesäure, Heizöl und Harnstoff. Bei ordnungsgemäßer Handhabung (Betreiberpflicht) sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen:

Das Fernwärme-Heizkraftwerk bzw. die einzelnen Feuerungs- und Verbrennungsmotoranlagen unterfallen der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BlmSchV). Die für die neuen erdgasbetriebenen BHKW-Module und die Netzersatzanlage jeweils einschlägigen Emissionsgrenzwerte der Verordnung werden eingehalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller aus Gründen der Luftreinhaltung die gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 erst ab dem 01.01.2025 verbindlichen Emissionsgrenzwerte für NO₂ nach § 16 Abs. 7 der 44. BlmSchV bereits mit Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile einzuhalten. Die BHKW-Module werden entsprechend dem Stand der Technik mit einer Anlage zur selektiven katalytischen Reduktion von Stickstoffoxiden (SCR) ausgestattet. Der beim Betrieb unvermeidlich auftretende Ammoniakschlupf wird entsprechend den Vorgaben der 44. BlmSchV begrenzt.

Für Verbrennungsmotoranlagen, die höchstens 300 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, sieht die 44. BlmSchV Sonderregelungen vor. Die mit Heizöl EL betriebene Netzersatzanlage erfüllt diese Vorgaben.

Die Verbrennungsmotorenanlagen werden im Inneren der Gebäude auf einem Betonfundament mit Körperschallentkopplung aufgestellt. Sowohl in der Lüftungsanlage als auch in der Abgasanlage werden Schalldämpfer verbaut. Erforderlichenfalls können auch Tischkühler mit langsam laufenden Ventilatoren eingesetzt werden. Die Anlage entspricht damit dem Stand der Lärmminderungstechnik.

Die übrigen Betreiberpflichten des § 5 BlmSchG werden ebenfalls erfüllt. Insbesondere entspricht der Umgang mit Abfällen den Vorgaben des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG. Energie wird sparsam und effizient verwendet. Die BHKW-Module arbeiten nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorgaben ebenfalls nicht entgegen. Das Vorhaben stellt ferner keine störfallrelevante Änderung i. S. des § 16a BlmSchG dar.

3.2.1.4 Treibhausgas-Emissionshandelsrecht

Es liegen weder sachliche noch rechtliche Gründe vor, die erforderliche Emissionsänderungsgenehmigung nach § 4 Abs. 5 S. 1 u. 2 TEHG von der Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG auszunehmen.

3.2.1.5 Baurecht

Es liegen weder sachliche noch rechtliche Gründe vor, die erforderliche Baugenehmigung nach § 49 LBO von der Konzentrationswirkung nach § 13 BlmSchG auszunehmen.

Der Baufreigabeschein nach § 59 LBO erteilt die Stadt Reutlingen nach Vorliegen der Voraussetzungen.

Die erforderliche Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB von § 11 Abs. 1 Ortsbausatzung (Flachdach anstatt Satteldach) und die erforderliche Abweichung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 LBO (Abstandsfläche BHKW-Gebäude und Kamin überdeckt sich nach Westen mit der Abstandsfläche der Parkplatzüberdachung) i. V. m. § 56 LBO können nach entsprechender Stellungnahme der Stadt Reutlingen mitausgesprochen werden.

3.2.1.6 Abwasser (Entwässerung)

Die entstehenden Oberflächenabwässer (Verkehrs-/Betriebs- und Dachflächen) und das Schmutzwasser werden allesamt der öffentlichen Kanalisation zugeführt.

Das in den Abgasleitungen und im Schornstein insbesondere beim Anfahren entstehende Kondensat wird gesammelt, behandelt (neutralisiert) und danach in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Die Anlagenteile Sammeln (Kondensatvorlagebehälter) und Behandeln (Neutralisationsbox) bilden die Neutralisationsanlage. Die materiellrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 1 S. 1 WG liegen vor.

Für die Einleitung der o. g. Abwässer in die öffentliche Kanalisation ist keine wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 Abs. 1 S. 1 WHG (Indirekteinleitergenehmigung) erforderlich; die Anhänge der AbwV sind nicht einschlägig.

3.2.2 Erlöschen und Aufhebung erteilter Genehmigungen

Der Antragsteller hat im Anschreiben (aufgeführt im Abschnitt 5 unter .1) eindeutig und unzweifelhaft auf die in Abschnitt 1.2 genannte Genehmigung verzichtet. Sie ist damit i. S. v. § 18 BlmSchG erlöschen (sonstiger Erlöschungsgrund) und wird aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG).

3.2.3 Wasserrechtliche Entscheidung

Ausgehend von einem Bemessungswasserstand (BWS) von 356,10 m NHN binden sowohl die Streifenfundamente (UK bis 354,30 m NHN) als auch die Bodenplatte (UK bis 355,20 m NHN) zumindest zeitweise in das Grundwasser ein. Dies stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar (Einbringen von Stoffen in Gewässer) und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 1 WHG.

Ausgehend von einem Bemessungswasserstand (BWS) von 356,10 m NHN und den geplanten Baugrubensohlen auf einem Niveau von 354,30 m NHN im Bereich Baugrubensohle Nord und 355,10 m NHN im Bereich Baugrubensohle Süd wird zur Erstellung der Tragschichten über einige Tage hinweg mit geringer Ergiebigkeit (geschätzt 0,5 l/s) eine offene Wasserhaltung in einem Pumpensumpf (-0,5 m unter Sohlenhöhe) beantragt. Die Grundwasserhaltung stellt eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar (Entnehmen von Grundwasser) und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 1 WHG.

Das Sammeln und Abpumpen von Tag- und Grundwasser (Abwasser i. S. d. § 55 Abs. 1 WHG) um es anschließend, nach Passage eines Absetzbeckens, in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten, bedarf hinsichtlich der Beseitigung i. S. d. § 55 Abs. 2 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 48 Abs. 1 S. 1 WG (genehmigungspflichtige Abwasserbehandlungsanlage).

Die Erlaubnis für die o. g. Gewässerbenutzungen lag, nachdem absolute Ausschlussgründe i. S. d. § 12 Abs. 1 WHG nicht vorliegen, die Bewirtschaftungsziele und die Reinhaltungsgrundsätze nicht entgegenstehen, im Ermessen der Erlaubnisbehörde. Die Erlaubnis schließt gemäß § 84 Abs. 3 WG die erforderliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 S. 1 WG mit ein. Versagungsgründe i. S. d. § 48 Abs. 3 WG stehen der miteingeschlossenen Genehmigung nicht entgegen.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt 2.10 gründen auf § 13 WHG. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich und kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis erlischt, wenn der ihr zugrundliegende Zweck entfällt (vgl. § 10 Abs. 1 WHG).

3.2.4 Geltungsdauer der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Die eigenständige Regelung zur Geltungsdauer (Erlöschen) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im Abschnitt 1.3 gründet auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG.
Aufgrund der dynamischen Ausgestaltung des immissionsschutzrechtlichen Regelwerks werden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen in der Praxis grundsätzlich mit einer Verfallsregelung ausgestattet. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass zwischen einer erteilten nicht genutzten Genehmigung auf der einen und

dem dynamischen Regelwerk auf der anderen Seite ein zulassungsrechtlich nicht mehr vertretbarer zeitlicher Abstand entsteht; damit wird zugleich ein aufwändiges und unsicheres Widerrufsverfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 u. 5 BlmSchG vermieden. Die getroffene Verfallsregelung trägt dem dynamischen Regelwerk bzw. dem öffentlichen Interesse auf der einen und dem wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers auf der anderen Seite angemessen Rechnung.

Die Regelung zur Geltungsdauer der Baugenehmigung nach § 62 Abs. 1 LBO entfaltet, für die Dauer der Konzentrationswirkung (§ 13 BlmSchG), keine rechtliche Wirkung.

3.2.5 Genehmigungsverfahren

Der Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 18.12.2019 unter Einreichen entsprechender Unterlagen für das Änderungsvorhaben die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 S. 1 BlmSchG; und zugleich das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 S. 1 BlmSchG. Beantragt wurde außerdem die Baugenehmigung nach der LBO und die Emissionsgenehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG sowie die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG für die temporäre Wasserhaltung.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 18.03.2020 ergänzt und im Wesentlichen hinsichtlich des NO₂-Emissionsgrenzwertes für die neuen BHKW-Module 6 und 7 geändert.

3.2.5.1 Zuständigkeit

- a) Immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit
 Die sachliche und örtliche Zuständigkeit als Genehmigungsbehörde ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a / b ImSchZuVO ("Zaunbetrieb"), §§ 11 13 LVG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG.
- b) Wasserrechtliche Zuständigkeit Die sachliche und örtliche Zuständigkeit als Erlaubnisbehörde ergibt sich aus §§ 80 Abs. 2 Nr. 2, 82 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a / b WG ("Zaunbetrieb"), §§ 11 – 13 LVG sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG.

3.2.5.2 Verfahrensregime

Das immissionsschutzrechtliche und das wasserrechtliche Verfahren konnten – nachdem beiderseits eine Öffentlichkeitsbeteiligung entfallen konnte – zu einem Verfahren

zusammengefasst und durchgeführt werden. Maßgebend waren / sind die jeweils strengeren Verfahrensvorschriften.

Zu den Verfahrensregimen im Einzelnen:

a) Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a der 9. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (i. V. m. der 9. BImSchV) durchzuführen. Da erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, war das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 S. 1 BImSchG antragsgemäß ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung der Unterlagen) durchzuführen. Hinsichtlich der wesentlichen Auswirkungen und deren Bewertung wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.2.1 verwiesen. Ergänzend ist noch anzumerken, dass durch den Verzicht des Antragstellers, ein bereits genehmigtes BHKW-Modul zu bauen, sich nach Änderung lediglich eine unwesentliche Erhöhung der Gesamt-FWL von 0,3 MW ergibt.

Die konzentrierende Wirkung des § 13 BlmSchG verdrängt andere fachgesetzliche Verfahrensregime. So tritt insbesondere das baurechtliche Verfahrensregime hinter dem immissionsschutzrechtlichen Verfahrensregime zurück. In der Folge entfällt die Beteiligungsregelung des § 55 LBO (Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit).

b) Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren Gemäß § 93 Abs. 1 WG war ein förmliches Erlaubnisverfahren nach dem LVwVfG durchzuführen (§§ 72, 73, 74 Abs. 1 – 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, § 75 Abs. 4 u. § 76). Davon abweichend konnte das Verfahren sowohl nach § 93 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 WHG (von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung) als auch nach § 93 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 WHG (erhebliche Nachteile für andere sind nicht zu erwarten) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung (ohne Bekanntmachung des Antrags oder Unterrichtung der Beteiligten sowie ohne Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen), durchgeführt werden.

3.2.5.3 Vorprüfung nach dem UVPG

Sowohl mit der bestehenden FWL von 75,4 MW als auch mit der zukünftigen FWL von 75,7 MW (nach Änderung) unterfällt das Heizkraftwerk der Nr. 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG (50 – 200 MW). Gemäß dem Merkmal "A" in Spalte 2 der vorgenannten

Nummer bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG. Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass die geplante Änderung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann und damit in der Folge für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Die Allgemeine Vorprüfung wurde nach § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hinsichtlich der wesentlichen Prüfkriterien mit Prüfergebnissen wird auf die Ausführungen im Abschnitt 3.2.1 und auch 3.2.3 verwiesen.

3.2.5.4 Anhörung der Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange

3.2.5.4.1 Emissionshandelsstelle

Die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt wurde entsprechend § 4 Abs. 6 TEHG in das Verfahren miteingebunden. Sie hat aus ihrer Sicht das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen bejaht.

3.2.5.4.2 Belegenheitsgemeinde

Die Stadt Reutlingen wurde in Ihrer Funktion als Belegenheitsgemeinde und untere Verwaltungsbehörde in das Verfahren miteingebunden und angehört. Sie hat dem Vorhaben zugestimmt, einschließlich der erforderlichen Befreiung und Abweichung (Bauverzeichnis-Nr. S2020003).

3.2.5.4.3 Landratsamt

Das Landratsamt Reutlingen wurde in seiner Funktion als untere Verwaltungsbehörde, soweit nicht die Stadt Reutlingen zuständig ist, in das Verfahren miteingebunden und angehört. Dessen Stellungnahme zu den Themen Boden und Altlasten wurde bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

3.2.6 Gebührenentscheidung

(Nicht veröffentlicht – weiter Seite 25)

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 72488 Sigmaringen, Karlstraße 13 erhoben werden.

(Dienstsiegel)

(Nicht veröffentlicht)

- Leitender Technischer Direktor -

5 Anhang A – Maßgebende Unterlagen

- .1 Anschreiben vom 13.03.2020, Seite 1 2 /_2 Blätter
- .2 Inhaltsverzeichnis, Seite 1 2 / 2 Blätter
- .3 Deckblatt Antrag und Formblätter, Seite 1 / 1 Blatt
- .4 Formblatt: Inhaltsübersicht", Seite 1 2 (03/03/2020) /_2 Blätter
- .5 Formblatt 1 "Antragstellung", Seite 1 6 (03/03/2020) / 6 Blätter
- .6 Formblatt 2.1 "Technische Betriebseinrichtungen", Seite 1 3 (03/03/2020)
 / 3 Blätter
- .7 Formblatt 2.2 "Produktionsverfahren / Einsatzstoffe", Seite 1 2 (Seite 1: 03/03/2020, Seite 2: 01/10.2019) / 2 Blätter
- .8 Formblatt 3.1 "Emissionen / Betriebsvorgänge", Seite 1 2 (Seite 1: 03/03/2020, Seite 2: 01/10/2019) / 2 Blätter
- .9 Formblatt 3.2 "Emissionen / Maßnahmen", Seite 1 2 (Seite 1: 03/03/2020,
 Seite 2: 01/10/2019) / 2 Blätter
- .10 Formblatt 3.3 "Emissionen / Quellen", Seite 1 -2 (Seite 1: 03/03/2020, Seite 2: 01/10/2019) / 2 Blätter
- .11 Formblatt 4 "Lärm", Seite 1 2 (01/10/2019) / 2 Blätter
- .12 Formblatt 5.1 "Abwasser / Abfall", Seite 1 (01/10/2019) /_1 Blatt
- .13 Formblatt 5.2 "Abwasser / Abwasserbehandlung", Seite 1 (01/10/2019) /_1 Blatt
- .14 Formblatt 5.3 "Abwasser / Abwassereinleitung", Seite 1 (01/10/2019) /_1 Blatt
- .15 Formblatt 6.1: Übersicht / Wassergefährdende Stoffe, Seite 1 2 (01/10/2019) /_2 Blätter
- .16 Formblatt 6.2: "Detailangaben / Wassergefährdende Stoffe", Seite 1 15 (01/10/2019) /_15 Blätter
- .17 Formblatt 7 "Abfall", Seite 1 (01/10/2019) /_1 Blatt
- .18 Formblatt 8 "Arbeitsschutz", Seite 1 3 (01/10/2019) /_3 Blätter
- .19 Formblatt 9 "Ausgangszustandsbericht (AZB)", Seite 1 3 (01/10/2019) /_3 Blätter
- .20 Formblatt 10.1 "Anlagensicherheit Störfall-Verordnung", Seite 1 2 (18/12.2019) /_2 Blätter
- .21 Formblatt 10.2 "Anlagensicherheit / Sicherheitsabstand", Seite 1 (18/12.2019) / 1 Blatt
- .22 Formblatt 11 "Umweltverträglichkeitsprüfung", Seite 1 (01/10.2019) /_1 Blatt

- .23 Anlage zu Formblatt 11 "Vorprüfung des Einzelfalls", Seite 1 10 (18.12.2019)
- .24 Übersicht Anlagen, Seite 1 / 1 Blatt
- .25 Projektbeschreibung, Seite 1 23 (03.03.2020) / 23 Blätter
- .26 Übersicht Pläne, Seite 1 /_1 Blatt
- .27 Plan / Zeichnung Nr. 01.00. ME "Aufstellungsplanung Lageplan" (04.12.2019)
- .28 Plan / Zeichnung Nr. 04.01. ME "Aufstellungsplanung Grundrisse, Schnitte" Index 1 (17.12.2019)
- .29 Plan / Zeichnung Nr. 37.04. SV "Verfahrenstechnisches Fließbild" Index 4 (03.03.2020)
- .30 Plan / Zeichnung Nr. 30.05 SV "R & I Schema" Index 5 (03.03.2020)
- .31 Plan / Zeichnung Nr. 33.04. SV "Abgas und Kondensat" Index 4 (03.03.2020)
- .32 Plan / Zeichnung Nr. 31.01. SV "Schema Schmieröl" Index 1 (16.12.2019)
- .33 Plan / Zeichnung Nr. 34.01. SV "Schema Harnstoff" Index 1 (12.12.2019)
- .34 Plan / Zeichnung Nr. 32.01. SV "Schema Heizöl" Index 1 (12.12.2019)
- .35 Sicherheitsdatenblatt CAT Natural Gas Engine Oil Advanced 40 (Schmieröl), Seite 1 11 (13.09.2011) / 11 Blätter
- .36 Sicherheitsdatenblatt Aral Antifreeze Extra, Seite 1 5 (23.04.2008) /_5 Blätter
- .37 Sicherheitsdatenblatt Geno®-Neutralit Hz (Neutralisationsgranualt), Seite 1 5 (25.04.2013) / 5 Blätter
- .38 Sicherheitsdatenblatt Aral Add Blue (Harnstoff-Lsg.), Seite 1 12 /_12 Blätter
- .39 Sicherheitsdatenblatt verdünnte Schwefelsäure (Batteriesäure), Seite 1 4 (Sept. 2003) /_4 Blätter
- .40 Sicherheitsdatenblatt Heizöl Extra Leicht, Seite 1 16 (01.06.2016) /_16 Blätter
- .41 Anschreiben vom 18.12.2019 betreffend AZB, Seite 1 / 1 Blatt
- .42 Prognose von Schallimmissionen vom 10.12.2019, Seite 1 20 /_ 20 Blätter
 + Anlagen (Lageplan, Berechnungen), Seite 1 7 /_7 Blätter
- .43 Fachtechnische Stellungnahme zu Schornsteinhöhen / Immissionssituation vom 18.12.2019, überarbeitet 10.03.2020 (Rev.01), Seite 1 27 + Anlage 1, Seite 1 8 (Austal2000-Log-Dateien)
- .44 Monitoring nach TEHG:
 - Energieflussbild Spitzenkesselanlage (27.02.2019) /_1 Blatt
 - Energieflussbild Verbrennungsmotorenanlage (28.11.2019) / 1 Blatt

- Datenflussdiagramm vom Primärquelle bis Formulareingabe, Seite 1 2 (27.02.2019)
- Formblätter Monitoring (Erfassung), Seite 1 113 / 57 Blätter
- .45 Gutachterliche Stellungnahme zu Störfallszenarien mit Dominoeffekten auf dem Betriebsgelände vom 13.07.2008: Deckblatt, Seite I1 I2, Seite 1 10, Lageplan /_14 Blätter
- .46 Baugesuch: Bestandteile Bauantrag (18.12.2019 einschl. Korrektur i. R. d. Erg. 03.03.2020)
- .47 Baugesuch: Lageplan zeichnerischer Teil vom 14.03.2020
- .48 Baugesuch: Lageplan Abstandsflächen vom 18.12.2019
- .49 Baugesuch: Lageplan Entwässerung vom 18.12.2019
- .50 Baugesuch: "Lageplan schriftlicher Teil" vom 18.12.2019 / 14.03.2020 /_3 Blätter
- .51 Berechnung Flächen und Raum vom 18.12.2019, Seite 1 2 / 2 Blätter
- .52 Baugesuch (Anlage 4): Formblatt "Antrag auf Baugenehmigung", Seite 1 3 (18.12.2019 / 16.01.2020 einschl. Korrektur i. R. d. Erg. 03.03.2020) /_3 Blätter
- .53 Baugesuch (Anlage 6): Formblatt "Baubeschreibung", Seite 1 3 (18.12.2019 einschl. Korrektur i. R. d. Erg. 03.03.2020) / 3 Blätter
- .54 Baugesuch (Anlage 7): Formblatt "Technische Angaben über Feuerungsanlagen", Seite 1 2 (18.12.2919 / 16.01.2020) /_2 Blätter
- .55 Baugesuch (Anlage 8): Formblatt "Angaben zu gewerblichen Anlagen", Seite 1 4 (13.01.2020) /_4 Blätter
- .56 Baugesuch: Formblatt "Berechnung der Fahrrad- und Kraftfahrzeugstellplätze" vom 27.02.2020, Seite 1 5 /_5 Blätter
- .57 Plan / Zeichnung Nr. BG01 Index a "Grundrisse UG und EG mit Außenanlagen" (18.12.2019)
- .58 Plan / Zeichnung Nr. BG02 Index a "Grundrisse 1. OG / Grundriss Dachaufsicht" (18.12.2019)
- .59 Plan / Zeichnung Nr. BG03 Index a "Schnitte" (18.12.2019)
- .60 Plan / Zeichnung Nr. BG04 Index a "Ansichten" (18.12.2019)
- .61 Erläuterungsbericht zum Entwässerungsgesuch vom 18.12.2019, Seite 1 6
 + Plan / Zeichnung Nr. 3911-GP-002 "Lageplan Entwässerungsgesuch"
 (18.12.2019)
- .62 Geotechnischer Bericht vom 02.12.2019, Seite 1 32 /_32 Blätter + die auf Seite 32 des Berichts angeführten Anlagen A1 A2 /_19 Blätter (einschl. Deckblätter)

- .63 Wasserrechtsgesuch vom 15.01.2020 /_6 Blätter
- .64 Brandschutztechnische Stellungnahme vom 05.03.2020, Az.: 2019-747 STE, Textteil Seite 1 26 /_26 Blätter + Anlagen: Brandschutzpläne EG, 1. OG und 1. DG
- .65 Fachliche Stellungnahme vom 16.12.2019 zur Anwendung der EnEV und EEWärmeG, Seite 1 2 /_2 Blätter
- .66 Elektronischer Schriftverkehr zw. Antragsteller und Stadt Reutlingen (untere Denkmalschutzbehörde) nebst Übersichtsplan + Luftbild vom 21. + 22.10.2019 /_4 Blätter
- .67 Luftauswertung auf Kampfmittelbelastung vom 17.01.2018, Seite 1 4 + Anlagen 1 + 2 /_6 Blätter

6 Anhang B – Hinweise

6.1 Zahlungshinweise

Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).

Eine Klage entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hat.

6.2 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden (vergleiche § 21 Abs. 2 9. BImSchV).

6.3 Bauen

6.3.1 Baufreigabe

Mit der baulichen Ausführung des Vorhabens darf erst nach Aushändigung des Baufreigabescheins begonnen werden (§ 59 Abs. 1 LBO).

Der Baufreigabeschein erteilt die Stadt Reutlingen (Bürgerbüro Bauen), Marktplatz 22, 72764 Reutlingen, Tel.: 07121 / 303-2552, E-Mail: buergerbuerobauen@reutlingen.de. Im Schriftverkehr mit der Stad Reutlingen ist die Bauverzeichnis-Nummer S2020003 anzugeben.

Der Baufreigabeschein (Roter Punkt)

- kann erst nach Benennung eines verantwortlichen Bauleiters im Sinne des § 45 LBO ausgehändigt werden. Die Bauleitererklärung ist im Original vorzulegen;

Für die tragenden und aussteifenden Bauteile ist der statische Nachweis einschließlich Konstruktionszeichnungen in doppelter Fertigung vorzulegen. Die Prüfung der statischen Nachweise wird von der Baurechtsbehörde veranlasst.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Stadt Reutlingen (untere Baurechtsbehörde) eine Abnahmebestätigung für sämtliche eingebaute tragende und aussteifende Konstruktionen vorzulegen.

6.3.2 Bauausführung

Das Bauvorhaben liegt im Bereich der besonders erdbebengefährdeten Gebiete (Erdbebenzone 3).

In Erdbebenzone 3 sind die Dachdeckungen bei Dächern mit mehr als 35° Neigung und in den Erdbebenzonen 2 und 3 die freistehenden Teile der Schornsteine über Dach durch geeignete Maßnahmen gegen die Einwirkungen von Erdbeben so zu sichern, dass keine Teile auf angrenzende öffentlich zugängliche Verkehrsflächen sowie die Zugänge zu den baulichen Anlagen herabfallen können.

Nach § 45 Abs. 1 LBO hat der Bauleiter beziehungsweise der Fachbauleiter die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen.

Die tragenden Bauteile, für die kein besonderer statischer Nachweis geführt wird, sind den statischen Erfordernissen entsprechend konstruktiv ausreichend zu bemessen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob durch die Grabarbeiten unterirdische Kabel (z. B. Telekommunikationsleitungen) oder Starkstromleitungen gefährdet sind. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um die Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

6.3.3 Entwässerung

Unabhängig von diesem Bescheid sind die städtischen Regelungen zu beachten; auf die Satzung der Stadt Reutlingen über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20.11.2008, zuletzt geändert am 14.12.2017, wird daher besonders hingewiesen (www.reutlingen.de: Rathaus & Service – Stadtverwaltung – Stadtrecht A – Z).

6.4 Ersatzpflanzungen

Die Bäume, die im Zuge der Baumaßnahme gefällt werden müssen, sollten auf dem Baugrundstück durch Ersatzpflanzungen ersetzt werden.

6.5 Kaminfarbe

Die Farbigkeit des Kamins sollte – wie bei vorausgegangenen Projekten der FairEnergie GmbH – so gewählt werden, dass keine Reflexionen entstehen und sich der Kamin gut in das Orts-/Landschaftsbild einfügt.

6.6 Begrünung / Regenerative Energie

Es sollte geprüft werden, ob eine Dach- oder Fassadenbegrünung möglich ist und der Einsatz einer Photovoltaikanlage sinnvoll ist.

6.7 Treibhausgas-Emissionshandelsrecht

Nach § 5 Abs. 1 TEHG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Der Überwachungsplan ist gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 TEHG nach der Änderung der Emissionsgenehmigung anzupassen.

6.8 Best verfügbare Technik (BVT-Merkblatt / Schlussfolgerungen)

Maßgebend für den Betrieb der Anlage ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017, Az.: C(2017) 5225, über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen (EU-Amtsblatt vom 17.8.2017 L212/1).

7 Anhang C – Zitierte Regelwerke

4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440)
12. BlmSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15. März 2017 (BGBI. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBI. I Nr. 77, S. 3882)
13. BlmSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. Blm-SchV) vom 2. Mai 2013 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBI. I Nr. 79, S. 4007)
44. BlmSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) vom 13. Juni 2019 (BGBI. I Nr. 22, S. 804)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBI. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBI. I Nr. 77, S. 3882)

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S.1108) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. März 2020 (BGBI. I Nr. 11, S. 485)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBI. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI. I Nr. 12, S. 432)
GebVerz UM	Anlage zur GebVO UM (Gebührenverzeichnis)
GebVerz WM	Anlage zur GebVO WM (Gebührenverzeichnis)
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 3. März 2017 (GBI. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (GBI. I Nr. 24, S. 566)

GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM vom 22. April 2020 (GBI. vom 8. Mai 2020 (Nr. 12, S. 212)
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11. Mai 2010 (GBI. Nr. 8, S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. Mai 2018 (GBI. Nr. 8, S. 154)
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 5. März 2010 (GBI. Nr. 7, S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBI. Nr. 16, S. 313)
LGebG	Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBI. Nr. 13, S. 161)
LVG	Landesverwaltungsgesetz (LVG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2018 (GBl. Nr. 1, S. 4)
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12. April 2005 (GBI. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBI. Nr. 10, S. 324)

TA-Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 21. Juli 2011 (BGBI. I Nr. 38, S. 1475) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBI. I Nr. 2, S. 37)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I Nr. 48, S. 2513)
VwV Boden	Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14. März 2007 (GABI. Nr. 4, S. 172) zuletzt berichtigt am 29. Dezember 2017 (GABI. Nr. 13, S. 656)
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 3. Dezember 2013 (GBI. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBI. Nr. 19, S. 439)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBI. I Nr. 43, S. 2254)